



## NEUE STATUTEN VON EXIT

### **Vernehmlassungsbericht**

Viele EXIT-Mitglieder haben es sehr begrüsst, dass sie vor der Abstimmung zum Statutenentwurf Stellung nehmen konnten. Rund 200 Mitglieder haben sich innerhalb der Vernehmlassungsfrist zum Vorschlag des Vorstands geäussert. Der Vorstand findet dies sehr erfreulich, umso mehr, als sich diverse Mitglieder sehr eingehend auf unseren Text eingelassen und sich Gedanken dazu gemacht haben.

Die gemachten Beanstandungen bzw. Vorschläge sind ausgewertet, im Vorstand besprochen und der Entwurf anschliessend überarbeitet worden.

Folgende Bemerkungen zu den wichtigsten Vorschlägen und zu dem nun vorgelegten Entwurf:

- Mehrmals wurde beanstandet, dass gewisse Ausdrücke zu unbestimmt sind und erklärt werden müssen. Die verwendeten Formulierungen entsprechen jedoch der von Juristen verwendeten Terminologie und sind eindeutig und klar. Andere Ausdrücke zu verwenden, würde Unklarheiten schaffen.
- Einzelne Personen habe sich dazu geäussert, dass die Mitglieder des Vorstandes sowohl strategisch wie auch operativ tätig sind. Dies ist richtig und in der Entstehungsgeschichte des Vereins begründet. Diese Doppelrolle hat sich aber immer wieder bewährt und wird deshalb so beibehalten. Die einzelnen Mitglieder sind sich bewusst, dass sie «zwei Hüte» tragen und nehmen die Verantwortung sehr ernst. Die operative Tätigkeit ermöglicht ausserdem, dass strategische Entscheide auf einer soliden Basis gefällt werden.

Da es fünf Ressorts gibt, wird die Anzahl der Mitglieder im Vorstand auch auf diese Zahl beschränkt (Art. 18). Es wäre für ein weiteres Mitglied ohne Ressort schwierig, sich sinnvoll in die Arbeit des Vorstandes einzubringen.

- Zudem wurde kritisiert, der Vorstand nehme zu viele Entscheidungskompetenzen an sich und habe damit eine ungesunde Machtfülle. Dazu ist festzuhalten, dass – mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern ohne Gründe – dem Vorstand keine zusätzlichen Kompetenzen zugehalten werden, die nicht bereits heute bestehen. Der Statutenentwurf präzisiert einzig die heute bestehenden Regelungen. Zudem ist bei jedem Verein unserer Grösse der Vorstand das zentrale Organ.

- Damit die Verwechslungsgefahr mit der EXIT-Vereinigung in der französischsprachigen Schweiz minimiert wird, lautet nun der Name unseres Vereins «EXIT Deutsche Schweiz».
- Am meisten Widerstand entstand bei unserem Vorschlag, dass nur Personen mit Wohnsitz Schweiz Mitglied sein können und dass somit bei einem Wegzug ins Ausland die Mitgliedschaft erlischt (Art. 3 und 4). Fast zwei Drittel der Vernehmlassungen befassten sich mit diesem Thema. Der Vorstand hat sich deshalb entschlossen, die heutigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft unverändert beizubehalten.
- Stark beanstandet wurde im Weiteren der Ausschluss ohne Angabe von Gründen und ohne Rekursmöglichkeit (Art. 4). Aus diesem Grund hat der Vorstand beschlossen, dass ein Rekurs an die Geschäftsprüfungskommission (GPK) eingeführt wird. Diese entscheidet endgültig.
- Dass das Mitgliederverzeichnis geheim gehalten werden muss, ist nach Meinung des Vorstandes zwingend (Art. 6). Es ist dem Vorstand aber klar, dass damit die Voraussetzung für die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erschwert wird. Es wird deshalb möglich sein, dass in unserem Info-Heft und/oder auf unserer Website ein Aufruf publiziert wird, mit welchem andere Mitglieder gesucht werden können, damit das nötige Quorum erreicht wird.
- Da bis heute keine Mitglieder-Stellvertretung möglich war, wollen wir eine unabhängige Stimmrechtsvertretung einführen (Art. 16). Die Aufgabe dieser Person wird es sein, entsprechend den Weisungen der Mitglieder abzustimmen. Die Person muss sich also strikt an die Vorgaben «ja, nein, Enthaltung» halten und darf keine eigene Meinung haben.

Es kann vorkommen, dass an einer Vereinsversammlung ein Antrag gemacht wird, über den sofort abgestimmt wird. Zu diesem Antrag können die Mitglieder, welche nicht dabei sind, der Stimmrechtsvertretung die Anweisung erteilen, «im Sinne des Vorstandes, ja, nein, Enthaltung» abzustimmen.

- Es ist für die Führung des Vereins wichtig, ein neues Jahr mit einem verbindlichen Budget zu beginnen (Art. 22). Würde das Budget erst anlässlich der Vereinsversammlung genehmigt, d.h. frühestens im Mai, und müsste in diesem Fall vielleicht sogar damit gerechnet werden, dass einzelne Budgetposten aufgrund von Anträgen verändert werden, wäre dies eine allzu grosse Unsicherheit.

Der Vorstand bekräftigt deshalb den 2008 gefällten Entscheid, dass Budget selbst zu verabschieden und es der Vereinsversammlung, mit Ausnahme des Entscheides über die Mitgliederbeiträge, nur noch zur Kenntnis zu bringen.

Es ist jedem Mitglied freigestellt, während des Jahres oder an der Vereinsversammlung Anträge für das nächste Budget zu stellen. Der Vorstand wird solche Anträge prüfen und entsprechend Stellung nehmen.

Auch der Entscheid über die Entschädigung des Vorstandes bleibt beim Vorstand. Sämtliche Entschädigungen werden wie seit jeher vor der Vereinsversammlung publiziert und sind transparent und öffentlich.

- Es wird bewusst darauf verzichtet, eine Amtszeitbeschränkung für die Revisionsstelle vorzusehen (Art. 26). Eine solche Beschränkung ist bei Vereinen nicht zwingend, es wäre also eine unnötige Einschränkung. Für den Vorstand ist es aber eine Selbstverständlichkeit, dass dieser Punkt regelmässig geprüft wird.

KATHARINA ANDEREGG, VORSTAND RECHT